

(Eine Enquete im Justizministerium über die Aufstellung von Bilanzen während des Krieges.) Gestern fand im Justizministerium eine Enquete über die Erneuerung der Vorschriften für die Aufstellung der Bilanzen während des Krieges statt; insbesondere handelte es sich hierbei um Geschäftsunternehmungen in den Kriegsgebieten. Bekanntlich sind nach Maßgabe der Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Juni 1916 die Kaufleute, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die in Galizien, in der Bukowina, im Küstenland, in Dalmatien oder in den Kreisgerichtssprengeln Trient und Rovereto ihren Sitz (Wohnsitz) haben, mit Ausnahme der Eisenbahnunternehmungen, von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) für die Geschäftsjahre, die seit 1. Jänner 1914 abgelaufen sind oder ablaufen, bis 31. Dezember d. J. befreit. Ferner kann die Verwaltungsbehörde diese Begünstigung gewähren Unternehmungen, die in den genannten Gebieten eine Hauptbetriebsstätte oder ihren Sitz in einem dem Kriegsschauplatz benachbarten Gebiet haben oder ihre Geschäfte zum großen Teil in oder mit dem Zollauslande oder mit den genannten Gebieten betreiben oder dort erhebliche Teile ihres Vermögens haben, ferner Eisenbahnunternehmungen mit dem Sitz in den genannten Kriegsgebieten sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei Unmöglichkeit der rechtzeitigen Aufstellung der Bilanz. Da der Erstreckungstermin, wie erwähnt, mit dem 31. Dezember d. J. abläuft, wurde gestern in einer Konferenz im Justizministerium die Frage der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung erörtert. In der Konferenz, an welcher Vertreter der beteiligten Ministerien, der Handels- und Gewerbekammern, der sonstigen wirtschaftlichen Korporationen, der Banken, Asskuranzen und andre teilnahmen, überwog die Auffassung, daß die Begünstigung hinsichtlich der Aufstellung der Bilanzen für die Dauer von weiteren sechs Monaten, also bis 30. Juni 1917 beizubehalten wäre, da die Umstände, welche für die Erlassung der Verordnung maßgebend waren, gegenwärtig noch unverändert bestehen. Ferner wurde die Beibehaltung der Bestimmung beschlossen, nach welcher im Fall, daß infolge der Verschiebung des Rechnungsabschlusses dieser für zwei oder mehrere Geschäftsjahre aufzustellen wäre, die Verwaltungsbehörde auf begründeten Antrag die Aufstellung nur eines Rechnungsabschlusses für beide oder mehrere Geschäftsjahre bewilligen kann. Ebenso wurde in der Konferenz beschlossen, die Frist, innerhalb welcher die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unter-

nehmungen über Dividende, Bilanz und dergleichen Beschluß fassen können, erforderlichenfalls bis längstens 30. Juni 1917 zu erstrecken. Weiter kam in der Enquete die Auffassung zum Ausdruck, daß die Gültigkeit der Verfügung, nach welcher das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen gestatten kann, von den statutarischen Bestimmungen über die Art der Einberufung, über Ort und Zeit des Zusammentrittes und die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates, der Generalversammlung etc., über die Form der Bekanntmachungen und dergleichen abzuweichen, soweit die Einhaltung infolge des Krieges unmöglich geworden ist, bis zum 30. Juni 1917 zu verlängern wäre. Die neuere Verordnung dürfte in nächster Zeit publiziert werden.